Fragen zum Thema Gesetzesanwendungen allgemein

Aus einem tatsächlichen Fall:

Der Kläger fuhr mit seinem Pkw Toyota auf der Bundesautobahn A 5 in Höhe Karlsruhe. Hinter dem klägerischen Fahrzeug fuhr der Beklagte mit einem Lkw. Der Lkw des Beklagten fuhr dem klägerischen Fahrzeug heckseitig links auf, wodurch das klägerische Fahrzeug beschädigt wurde. Im Lkw des Beklagten befand sich eine sog. Dashcam, mit der das Unfallgeschehen aufgezeichnet wurde. Die Speicherkarte der Dashcam war dabei so konfiguriert, dass eine permanente Aufzeichnung nur in dem Fall erfolgt, in dem es innerhalb eines Zeitraums von 30 Sekunden zu einer Erschütterung entsprechend der Stärke 7 auf der Skala von 1 bis 10 kommt.

Der Kläger behauptet, er habe verkehrsbedingt abgebremst und der Fahrer des Lkws der Beklagten sei ihm wegen zu hoher Geschwindigkeit und zu geringen Abstandes aufgefahren. Die Beklagten stellen das Unfallgeschehen hingegen so dar, dass der Kläger von der linken Spur über die mittlere auf die rechte Spur gewechselt sei und dann dort abrupt bis zum Stillstand abgebremst habe. Der Unfall sei trotz sofortiger Reaktion des Fahrers nicht vermeidbar gewesen.

Die Gesetze:

Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

(...)

Art. 35 DSGVO Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. 2Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.
- (2) Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.
- (3) Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
 - b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9

Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder

c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

(...)

Fragen:

1. Welche Rechtsgrundlage des Art. 6 DSGVO würde am ehesten auf den Fall passen?

Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO:

die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Einsatz der Dashcam zulässig ist?

Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO:

die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Wahrung berechtigter Interessen: Beweismaterial iRd Rechtsverfolgung

erforderlich:

zB wenn kein anderes, milderes Beweismittel ersichtlich ist Konfigurierung der Speicherkarte in der Weise, dass eine permanente Aufzeichnung nur in dem Fall erfolgt, in dem es innerhalb eines Zeitraums von 30 Sekunden zu einer Erschütterung entsprechend der Stärke 7 auf der Skala von 1 bis 10 kommt.

keine Anhaltspunkte, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen: keine Anhaltspunkte gegeben

3. Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung im Sinne des Art. 35 DSGVO erforderlich?

Art. 35 Abs. 1 c) DSGVO: systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

→ wohl (-)

4. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Grundrecht. Wo würden Sie es in der Rechtspyramide einordnen?



5. Die DSGVO schränkt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Ist dies zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort!

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 I, 1 I GG

Informationelle Selbstbestimmung = Grundrecht

Einschränkungen von Grundrechten sind zwar möglich, bedürfen aber einer gesetzlichen Grundlage.

Einschränkungen sind nach Art. 6 DSGVO zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Regelung (z. B. § 26 BDSG) oder auf einer Einwilligung des Betroffenen beruhen.

Das BVerfG prüft bei Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung besonders genau, ob die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage hinreichend bestimmt ist, d.h. ob sie Voraussetzungen und Umfang der Datenerhebung sowie den Verwendungszweck für die Daten präzise umschreibt.

Achtung: Soweit ein spezielleres Grundrecht einschlägig ist (vor allem Art. 10 I GG – Post und Fernmeldegeheimnis; Art. 13 GG – Unverletzlichkeit der Wohnung), wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verdrängt.

Interpretation von Gesetzen

Arbeitgeber unter sich:

Bewerber B bewirbt sich bei Arbeitgeber A. Da B kein Arbeitszeugnis seines vorherigen Arbeitgebers vorlegen kann, sieht sich A in der "Pflicht", beim vorherigen Arbeitgeber des B nachzufragen. Im Vorstellungsgespräch wird B damit konfrontiert, dass man nun auch wüsste, warum das frühere Arbeitsverhältnis nicht mehr bestehe.

Kann sich B gegen die Vorgehensweise des A wehren? Wo finden Sie die entsprechenden Argumente?

Die Gesetze:

Art. 6 DSGVO Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- 2. Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - g) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - h) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - i) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt:
 - die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen:
 - k) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. (...)
- 3. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
 - a) Unionsrecht oder
 - b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt. (...)

Art. 14 DSGVO

Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

- 1. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit:
 - den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
 zusätzlich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;

 - 3. die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
 - die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;
 - gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder einer internationalen Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, eine Kopie von ihnen zu erhalten, oder wo sie verfügbar sind.
- 2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:
 - 1. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
 - wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;

- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- 4. wenn die Verarbeitung auf <u>Artikel 6</u> Absatz 1 Buchstabe a oder <u>Artikel 9</u> Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- 5. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- 6. aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;
- 7. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.
- 3. Der Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
 - unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats.
 - 2. falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie, oder,
 - 3. falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung.
- 4. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.
- 5. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit
 - 1. die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
 - 2. die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit,
 - 3. die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist oder
 - 4. die personenbezogenen Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen.

Die Datenverarbeitung muss rechtmäßig sein, Art. 6 DSGVO; hier:

- Einwilligung (-)
- Vertrag (-)
- Rechtsgrundlage (-)
- lebenswichtige Interessen (-)
- öffentliches Interesse (-)
- · Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen (-)

Zentrale Interessenabwägungsklausel; aber:

Arbeitnehmerinteressen überwiegen insbesondere hinsichtlich der Erhaltung der Lebensgrundlage

Außerdem: Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO u.a. darüber

- welche Daten
- wo erhoben werden

Folgen:

- → Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nicht gegeben
- → Informationspflichten nicht erfüllt
- → Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, Art. 77 DSGVO

- → Schadensersatz, Art. 82 Abs. 1 DSGVO
- → Schadensersatz, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. dem informationellen Selbstbestimmungsrecht oder dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht
- → Sanktionen, Art. 83 Abs. 2 lit. b) DSGVI

Abgesehen davon verletzt der ehemalige Arbeitgeber regelmäßig die aus dem Arbeitsvertrag nachwirkende Treuepflicht, wenn er ohne das Einverständnis des Betroffenen Informationen an Dritte weitergibt.

WLAN für alle

F betreibt in seinem Ladengeschäft ein offenes WLAN. Eines Tages erhält er eine Abmahnung: Die Anwaltskanzlei W macht für Ihren Mandanten M Schadensersatz und Unterlassungsansprüche geltend. Grund: Der betreffende Internetanschluss von F war für Filesharing von Musikstücken der M genutzt worden.

F kann nachweisen, dass er selbst die Urheberrechtsverletzung nicht begangen hat. Ist F dennoch haftbar?

Die Gesetze:

§ 2 TMG Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

 ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt; bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert,

§ 7 TMG Allgemeine Grundsätze

- (3) Verpflichtungen zur Entfernung von Informationen oder zur Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.
- (4) Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuhelfen, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3 die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein. Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht.

§ 8 TMG Durchleitung von Informationen

- (1) Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie
 - 1. die Übermittlung nicht veranlasst,
 - 2. den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und

- 3. die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.
- Sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind, können sie insbesondere nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Diensteanbieter absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen.
- (2) Die Übermittlung von Informationen nach Absatz 1 und die Vermittlung des Zugangs zu ihnen umfasst auch die automatische kurzzeitige Zwischenspeicherung dieser Informationen, soweit dies nur zur Durchführung der Übermittlung im Kommunikationsnetz geschieht und die Informationen nicht länger gespeichert werden, als für die Übermittlung üblicherweise erforderlich ist.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.
 - (V1) "Dienstanbieter"? (+), es kommt nicht darauf an, ob die Dienste jedermann angeboten werden oder nur einer bestimmten Gruppe. Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich.

(V2) "nicht verantwortlich"? (+), da

- Übermittlung nicht veranlasst
- Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und
- übermittelte Informationen nicht ausgewählt oder verändert
- (V3) WLAN-Betreiber = nicht verantwortlicher Dienstanbieter in diesem Sinne? (+), vgl. § 8 Abs. 3 TMG
- (R1) F kann nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers aus SE oder Unterlassung in Anspruch genommen werden, § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG
- (R2) M kann von F die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, § 7 Abs. 3 und 4 TMG